

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Brief an alle Mitglieder im
Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie im
Haushalts- und Gesundheitsausschuss

Harry Hieb

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 16.10.2016

„Niemandem soll es mit dem Bundesteilhabegesetz schlechter gehen. Im Gegenteil: Den meisten wird es – dessen bin ich mir sicher – besser gehen.“

(Andrea Nahles anlässlich der ersten Lesung zum BTHG im Bundestag am 22.09.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im August/September hatten wir alle Mitglieder im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie im Haushalts- und Gesundheitsausschuss bezüglich der Berechnungen des BMAS zum Einkommenseinsatz in der Eingliederungshilfe angeschrieben, so auch Sie. Mit unserem [Schreiben](#)¹ beanstandeten wir in den BMAS-Berechnungen Fehler, unrealistische Annahmen und die Nichtberücksichtigung ganzer Personengruppen, konkret die Personengruppe der Menschen mit Pflegestufe 3.

In Reaktion auf unser Schreiben und aufgrund kritischer Rückfragen von Ausschussmitgliedern griff das BMAS wesentliche Kritikpunkte auf und ergänzte die BMAS-Website [Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz](#)². Hierzu nehmen wir im Anhang detailliert Stellung. Zusammenfassend halten wir fest, dass das BMAS zwar die fehlerhaften Berechnungen korrigiert hat, aber wichtige Aspekte ausweichend, irreführend oder mit einer bloßen unüberprüfaren Behauptung beantwortet.

Ein inhaltlicher Diskurs zum Hauptkritikpunkt „Einkommenseinbußen für Menschen mit Pflegestufe 3“ findet nicht statt: Im heute gültigen SGB XII gibt es eine für Menschen mit Pflegestufe 3 und blinde Menschen angepasste Regelung. Aufgrund der besonderen finanziellen Belastungen dieser Personengruppe sieht die Regelung eine zusätzliche Schonung von mindestens 60% der berechneten Einkommensüberschreitung vor (siehe §87 Abs. 1 SGB XII). Das BMAS hat bis heute nicht dargelegt, weshalb diese Regelung im BTHG abgeschafft werden soll. Die Abschaffung bedeutet eine nachweisliche Einkommensverschlechterung für diese Personengruppe.

¹ <http://tinyurl.com/z6pbpbj>

² <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>

Im Anhang dieses Anschreibens erläutern wir Ihnen die besondere Bedeutung dieser Regelung für Menschen mit Assistenzbedarf anhand von konkreten Beispielen.

Bundesministerin Nahles verspricht hingegen, dass es niemanden mit dem Bundesteilhabegesetz schlechter gehen wird. Wir haben Ihnen rechnerisch dargelegt, dass diese Aussage für Menschen mit Pflegestufe 3 nicht zutreffend ist, wenn es bei dem im Gesetzentwurf geplanten Einkommenseinsatz bleibt. Sorgen Sie bitte dafür, dass es dazu nicht kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Hieb

Ein Plädoyer für den Erhalt der Regelung gem. § 87 Abs. 1 SGB XII im BTHG

Menschen mit Assistenzbedarf und einer Pflegestufe 2 oder weniger benötigen i.d.R. nicht in allen Bereichen des Lebens Hilfestellung. Anders verhält es sich bei Menschen mit Pflegestufe 3, insbesondere bei denjenigen, die eine (annähernd) Rund-um-die-Uhr-Assistenz haben. In diesen Fällen ist der Assistent ständiger Begleiter. Ob zu Hause, abends im Theater oder im Kino, beim Essen-Gehen oder im Urlaub, immer ist der Assistent dabei. Was bedeutet das?

Nehmen wir das Beispiel des abendlichen Essen-Gehens mit Freunden oder Kollegen. Der Assistent reicht das Glas, weil der Mensch mit Behinderung ein gefülltes Glas nicht heben kann. Der Assistent schneidet das Essen. Er reicht es bei vielen, da sie ihre Arme überhaupt nicht heben können. Sitzt der Assistent vor einem für alle anderen gedeckten Tisch, nur nicht für ihn? Nein. Warum ist er überhaupt dabei? Können das nicht die Freunde/Kollegen übernehmen? Hierzu zwei Gegenfragen: Würden Sie sich von einem Kollegen das Essen reichen lassen? Wie viele Freunde bleiben am Ende übrig, wenn für sie aus Freizeit Arbeit wird? Nein, der Assistent isst selbstverständlich mit. Und wer bezahlt das?

Sicherlich nicht der Assistent. Er arbeitet und verdient dabei Geld. Wer beruflich unterwegs ist, erhält i.d.R. von seinem Arbeitgeber eine Tagespauschale, die seine Mehrausgaben erstatten soll, da er sich nicht in der eigenen Häuslichkeit ernähren kann. Nicht so, wenn er bei einem Menschen mit Assistenzbedarf angestellt ist. Menschen mit Assistenzbedarf kommen i.d.R. selbst für diese Kosten auf, da in ihren Assistenz-Budgets hierfür meist nichts vorgesehen ist. Sie zahlen praktisch immer doppelt. Es gibt zwar Ausnahmen, wie z.B. Kino. Hier ist die Begleitperson oftmals frei. Im Theater gibt es manchmal Ermäßigungen, manchmal nicht.



**Netzwerk für Inklusion, Teilhabe,
Selbstbestimmung und Assistenz e.V.**

Sitz des Vereines: Heidelberg
Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 700750

Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO anerkannt

Vorstand

Dr. Klaus Mück
Dr. Corina Zolle
Jens Merkel

Geschäftsstelle

c/o Dr. Klaus Mück
Schückstraße 8
76131 Karlsruhe

Kontakt

info@nitsa-ev.de
www.nitsa-ev.de

Bankverbindung

Deutsche Skatbank
IBAN DE56 8306 5408 0004 8465 16
BIC GENODEF1SLR

Spenden und Beiträge nach § 10 b EStG steuerlich absetzbar

Richtig kostspielig wird es, wenn ein Mensch mit Assistenzbedarf in den Urlaub geht: Handelt es sich um eine Flugreise, dann zahlt er zwei Tickets. Übernachtet er im Hotel, dann benötigt er ein Doppelzimmer. Besucht er ein Museum, zahlt er den Eintritt zweimal. Kann er sich im Urlaub nicht selbst versorgen, da keine rollstuhlgerechte Ferienwohnung mit Küche gefunden wurde, dann bedeutet das 14 Tage essen gehen, multipliziert mit zwei. Im häuslichen Bereich setzen sich diese Doppelausgaben fort. Hierzu muss man verstehen, dass der Assistent praktisch mit dem Menschen mit Behinderung lebt. D.h. er benötigt ein warmes Zimmer, muss duschen können usw. Es gibt Menschen mit Behinderung, die hierfür Pauschalen in ihrem Assistenz-Budget haben, jedoch bei weitem nicht alle.

Unverheiratete Menschen mit Assistenzbedarf und Pflegestufe 3 werden steuerlich als Alleinstehende behandelt, tatsächlich haben sie aber Ausgaben eines Doppelhaushalts abzgl. der Ausgaben für Nahrungsmittel für den Assistenten im häuslichen Umfeld. Wer berufstätig ist, kann Mehrausgaben für den Urlaub als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen. Dadurch wird ein kleiner Teil der Ausgaben wieder kompensiert. Das war's.

Die Regelung für Menschen mit Pflegestufe 3 zur Berücksichtigung ihrer besonderen Lebenssituation im § 87 Abs. 1 SGB XII ist kein Privileg. Sie erfasst Mehrausgaben, die diesen Menschen tatsächlich entstehen. Daher ist es wichtig, dass diese Regelung nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen wegfällt, sondern auch für künftige Generationen in das BTHG übernommen wird.

Stellungnahme zur BMAS-Erwidern auf unsere Kritik zum Einkommenseinsatz in der Eingliederungshilfe gem. BTHG

Quelle: BMAS-Website [Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz²](#), Rubrik „Mehr vom Einkommen. Weniger zum Offenlegen.“

Den BMAS-Antworten wurden nachfolgend wichtige Passagen entnommen. Den vollständigen Text können Sie über oben genannte BMAS-Webseite einsehen.

Warum sind die Kosten der Unterkunft in den Fallbeispielen mit 400 EUR angesetzt?

Antwort des BMAS: „Ausgangspunkt sowohl für die ursprüngliche Kalkulation des Systemwechsels als auch für weitere Berechnungen im Vorfeld war im bisherigen Recht eine Kaltmiete von 400 Euro für eine alleinstehende Person. Nach statistischen Daten des BMAS betragen die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft für Alleinstehende bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 291 Euro monatlich. Als angemessene Kosten der Unterkunft für Menschen

mit Behinderungen wurde dieser Betrag (auch unter Zugrundelegung von Stichproben) für die Berechnungsbeispiele auf 400 Euro erhöht.“

Kritik

1. Der Hinweis „nach statistischen Daten des BMAS“ ist ebenso wenig nachvollziehbar, wie die Begründung „unter Zugrundelegung von Stichproben“. Ein Verweis auf eine unabhängige Stelle sowie eine Erklärung, unter welchen Gesichtspunkten die Auswahl von Stichproben erfolgte, wäre hier notwendig.
2. Die Betrachtung der durchschnittlichen Kosten von Alleinstehenden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt charakterisiert nicht die hier betroffene Gruppe von Menschen mit Behinderungen. Zum einen geht es um die Anrechnung von Einkommen. Wer Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, hat kein Einkommen. Das bedeutet, dass ein Vergleich mit einer Gruppe ohne Einkommen vollkommen unpassend ist. Zum anderen wird vorausgesetzt, dass behinderte Menschen ebenfalls alleinstehend sind.
3. Ein Mietpreis-Durchschnitt von 291 EUR erscheint aus mehreren Gründen sehr zweifelhaft. Ein Blick in den Mietspiegel für die Stadt Karlsruhe und das Land Baden-Württemberg von 2016 (<http://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Karlsruhe/437>) zeigt folgende Tabelle:

m ²	Karlsruhe	Baden-Württemberg	DE
30 m ²	425,50 € [14,18 €/qm]	424,80 € [14,16 €/qm]	308,70 € [10,29 €/qm]
60 m ²	546,60 € [9,11 €/qm]	573,00 € [9,55 €/qm]	435,60 € [7,26 €/qm]
100 m ²	855,00 € [8,55 €/qm]	876,00 € [8,76 €/qm]	831,00 € [8,31 €/qm]

Selbst der bundesweite Durchschnitt für eine 30 m²-Wohnung liegt hier höher als vom BMAS angesetzt. Dabei bleibt vollkommen unberücksichtigt, dass ein ganzes Land wie Baden-Württemberg fast 40 % über diesem Mietpreis liegt. Eine Wohnung in dieser Größe ist i.d.R. eine 1-Zimmer-Wohnung, die für Menschen mit Behinderungen vollkommen ungeeignet ist. Für Menschen mit Behinderungen müssen Wohnungen größer sein, damit sie z.B. mit dem Rollstuhl zurechtkommen. Außerdem müssen diese Wohnungen insgesamt barrierefrei gestaltet sein. Insbesondere der Aspekt der Barrierefreiheit begründet oft deutlich teurere Mietpreise als im Mietspiegel erfasst. Gerade auch bei Assistenzbedarf muss eine größere Wohnung zugrunde gelegt werden, da für den Assistenten ein eigenes Zimmer benötigt wird. Die Mehrkosten hierfür werden oftmals nicht oder nicht vollständig mit dem Assistenz-Budget ausgeglichen. Ferner arbeiten Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Einschränkungen einen Teil ihrer Arbeitszeit im Home-Office. Auch hierzu wird ein größerer Wohnraum benötigt. Im Schnitt wird deshalb für einen Menschen mit Behinderung eine 3-Zimmer-Wohnung notwendig sein.

4. In der vom BMAS dargelegten Betrachtung fehlt nicht zuletzt, dass in Ballungsgebieten der Mietpreis meist deutlich teurer ist als im ländlichen Raum. Ballungsgebiete sind aber genau die Orte, die Menschen mit Behinderungen wählen müssen, wenn sie Firmen finden wollen, die ihre Einschränkungen bei der Arbeit kompensieren können. Zusätzlich ist das Angebot an Assistenzkräften auch hier größer. Ebenso ist die gesamte Infrastruktur in Ballungsgebieten hinsichtlich Barrierefreiheit besser ausgebaut als in ländlichen Gebieten. Daher leben Menschen

mit Behinderungen bevorzugt in größeren Städten mit i.d.R. höheren Mietpreisen als im Durchschnitt.

Stellungnahme: Der Ansatz von Seiten des BMAS, einen möglichst niedrigen Mietpreis zu wählen, lässt sich am besten verstehen, wenn man sich verdeutlicht, dass die Einkommensanrechnung beim BTHG keine Miete berücksichtigt. Örtliche oder persönliche Bedürfnisse bei der Wahl der Wohnung, die bislang im angemessenen Einkommen einfließen konnten, fallen jetzt weg. Bisher galt bis zu einem gewissen und begründbaren Maß: Je höher die Miete, desto niedriger war der Eigenanteil. Mit den Fallbeispielen dreht das BMAS diese Betrachtung um. Je niedriger der Mietanteil, desto größer der bisherige Eigenanteil.

Fazit: Vergleicht man den bisherigen Eigenanteil mit dem Eigenbeitrag nach dem BTHG, wirkt der Eigenbeitrag nach dem BTHG umso positiver, je niedriger der Mietpreis angesetzt wird. Nach dem oben zitierten 1. Satz war aber genau diese zu niedrig angesetzte Miete Ausgangspunkt für die Kalkulation des Systemwechsels sowie für weitere Berechnungen im Vorfeld. Es handelt sich damit also nicht nur um Fallbeispiele, sondern um grundlegende Betrachtungsweisen, die für Betroffene einschneidende Verschlechterungen ihrer persönlichen Situation bedeuten.

Werden Personen mit der Pflegestufe III bei der Anrechnung nach dem neuen Recht (ab 2020) schlechter gestellt?

Antwort des BMAS: „Zwar erhalten ca. zehn Prozent der Pflegebedürftigen Leistungen nach der Pflegestufe III, jedoch muss für die Frage der Einkommensanrechnung der Anteil von Empfängern der Hilfe zur Pflege an allen Eingliederungshilfeempfängern betrachtet werden. Dieser liegt bei ca. 1,8 Prozent für alle Pflegestufen.

[...] Durch die Bezugnahme auf die "Summe der Einkünfte" im neuen Recht wurde bei der Neukalkulation der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 Satz 2 EStG für einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 Prozent (1.420 Euro) berücksichtigt und nicht der höhere Steuerfreibetrag nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG für hilflose oder blinde Menschen (3.700 Euro).

Dadurch wird bei gleichem Brutto-Einkommen zwar der gleiche Eigenbeitrag gefordert, den schwerstpflegebedürftigen und blinden Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe steht jedoch auf Grund des höheren Steuerfreibetrags ein höheres Netto-Einkommen zur Verfügung. Somit erfolgt auch eine abweichende Berücksichtigung bei schwerstpflegebedürftigen und blinden Leistungsberechtigten.“

Kritik

1. Es ist nicht erkennbar, welcher Zusammenhang zwischen der Frage der Einkommensanrechnung und der Zahl der Eingliederungshilfeberechtigten, die gleichzeitig Hilfe zur Pflege erhalten, bestehen soll. Wenn das BMAS auf die vermutlich geringe Zahl der Betroffenen mit Pflegestufe 3 abhebt, so ist dem zu erwidern, dass diese, ungeachtet ihrer Zahl, bereits heute mit der Regelung in § 87 Abs. 1 SGB XII eine begründete Sonderbehandlung erfahren.

2. In der Antwort des BMAS werden zwei voneinander unabhängige Fragestellungen vermischt sowie anhand von Einzelgruppen verallgemeinert, wodurch eine unzulässige Schlussfolgerung entsteht. Die eine Fragestellung lautet: „Wird die Gruppe der Blinden und die Gruppe der Menschen mit Behinderung Pflegestufe 3 ungleich behandelt?“ Die andere Fragestellung ist: „Ergibt sich durch die Neuregelung eine Schlechterstellung für Personen mit Pflegestufe 3 zur bisherigen Regelung?“ Beispielhaft wird die Gruppe blinder Menschen herangezogen und verallgemeinert.
3. In der Antwort vom BMAS wird von einer derzeit einheitlichen Festsetzung der Einkommensgrenze bei Hilfen in besonderen Lebenslagen gesprochen. Auch wird erwähnt, dass bei schwerstpflegebedürftigen und blinden Menschen maximal 40 Prozent des übersteigenden Einkommens angerechnet wird. Genau diese Regelung, die die besondere Situation dieser Gruppe bislang berücksichtigt, fällt bei der Neuregelung im BTHG weg. Warum dies so sein soll, bleibt nach wie vor offen.
4. Im zweiten Absatz der Antwort des BMAS „Durch die Bezugnahme ...“ wird die Behauptung aufgestellt, dass in der „Summe der Einkünfte“ im neuen Recht die behinderungsbedingten Pauschbeträge berücksichtigt seien. Das neue Recht definiert die Summe der Einkünfte mit Bezug auf § 2 EStG Abs. 2. Hier werden jedoch lediglich die Werbungskosten berücksichtigt, nicht jedoch außergewöhnliche Belastungen wie behinderungsbedingte Pauschbeträge, Pflege-Pauschbeträge, aber auch keine Kinder- oder andere Freibeträge. Welchen Bezug das BMAS hier meint, bleibt unklar, die Aussage an sich ist in der geäußerten Form jedoch falsch.
5. Der abschließende Absatz beschreibt lediglich, dass die steuerliche Regelung beibehalten wird. Er hat keinerlei Bezug zur Frage, warum die bisherige Regelung Menschen mit der Pflegestufe 3 die Berücksichtigung ihrer besonderen Situation aberkannt wird. Der Steuerfreibetrag i.H.v. 3.700 € jährlich wurde im Übrigen in der erweiterten BMAS-Tabelle (inkl. Pflegestufe 3) unseres Vorgängerschreibens gleichwohl berücksichtigt, mit dem bekannten negativen Ergebnis für Menschen mit Pflegestufe 3.
6. Obwohl das BMAS die Ergebnisse der erweiterten BMAS-Tabelle, die auch die Personengruppe der Menschen mit Pflegestufe 3 erfasst, nicht bestreitet, wird unter der Frage „Wieviel haben Menschen mit Behinderungen im Schnitt mehr im Monat zur Verfügung?“ lediglich die reduzierte und somit nur eingeschränkt aussagekräftige Tabelle veröffentlicht. Das BMAS gibt dem geneigten Leser damit nicht die Möglichkeit, sich selbst eine vollständige und umfassende Meinung zu bilden.

Stellungnahme: Die Antwort des BMAS beantwortet die gestellte Frage nicht. Im Gegenteil, sie wirft die Frage auf, ob dem BMAS die Gründe für die Einführung der Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation von Menschen mit Pflegestufe 3 in der Vergangenheit durch den Gesetzgeber überhaupt bewusst sind. Eine sachlich fundierte Begründung für den Wegfall in den Regelungen des BTHG findet man in dieser Antwort nicht. Und ja, zur bisherigen Regelung wird der Eigenbeitrag für Menschen mit Pflegestufe 3 mitunter auf das Doppelte des bisherigen Beitrages steigen, und damit wird dieser Personenkreis schlechter gestellt. Das BMAS sollte dies in der Tabelle zur Frage „Wieviel haben Menschen mit Behinderungen im Schnitt mehr zur Verfügung?“ mit einer weiteren Spalte für Menschen mit Pflegestufe 3 ergänzen.

Darüber hinaus ist die Aussage falsch, dass behinderungsbedingte Pauschbeträge bei der Summe der Einkünfte berücksichtigt sind (wie in Punkt 3 beschrieben). Um die persönliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen besser abzubilden, wäre anstelle der Summe der Einkünfte das zu versteuernde Einkommen nach § 2 EStG Abs. 5 eine passendere Grundlage.

Welche Schutzwirkung entfaltet die Besitzstandsregelung konkret?

Antwort des BMAS: „Genau wie die neu ins reformierte Leistungssystem hinzugekommenen Menschen mit Behinderungen haben auch Menschen mit Behinderungen, die durch eine wesentliche Einkommensveränderung (nach einer zwischenzeitlichen Einkommensreduzierung) nach dieser Regelung keinen Anspruch darauf, auf Dauer nach dem alten Recht behandelt zu werden. Damit können Menschen mit Behinderungen darauf vertrauen, dass bei unveränderten Verhältnissen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BTHG nicht bloß aufgrund der Rechtsänderung bei der Einkommensheranziehung weniger Geld für ihre angemessene Lebensführung zur Verfügung zu haben.“

Kritik

1. Die Besitzstandsregelung soll Fehler korrigieren, die bei der Konstruktion der neuen Einkommensanrechnung im BTHG gemacht wurden (Einkommenseinbußen für Menschen mit Pflegestufe 3). Eine Besitzstandsregelung wäre nicht notwendig, wenn stattdessen die Ursache des Konstruktionsmangels behoben werden würde.
2. Die Gewährung des Besitzstandes richtet sich nicht danach, ob ein sachlicher Grund hierfür vorliegt (z.B. nachweisliche Mehrkosten für den Assistenten). Stattdessen wird ein willkürlicher Zeitpunkt festgesetzt, der ein und dieselbe Personengruppe (z.B. Menschen mit Pflegestufe 3) in vom Besitzstand begünstigte und nicht begünstigte Personen aufteilt.
3. Es wird nicht näher bestimmt, was eine „wesentliche Einkommensveränderung“ ist. Daher wird der unbestimmte Rechtsbegriff vorhersehbar zum Nachteil der Betroffenen ausgelegt werden.
4. Einkommensveränderungen sind nicht die Ausnahme, sondern im Laufe eines Berufslebens üblich, z.B. aufgrund von Karriere, einer Babypause, eines Sabbatjahres oder wegen Arbeitslosigkeit. Damit ist der regelhafte Verlust des Besitzstandes für die ursprünglich geschützten Betroffenen vorprogrammiert.

Stellungnahme: Das BMAS bestätigt die in unserem Schreiben an die Ausschüsse formulierte Kritik, dass der Besitzstand weder neue Fälle erfasst noch einen ausreichenden Schutz für „Altfälle“ darstellt. Es handelt sich beim § 150 SGB IX-E um einen reinen Placebo-Paragraphen, der im Wesentlichen folgendes Ziel verfolgt: Aktuell Leistungsberechtigte sollen sich in Sicherheit wähnen, sodass sie keine Kritik am neuen System der Einkommensheranziehung üben. Wir fordern, statt der Besitzstandsregelung ein reformiertes System der Einkommensheranziehung, das zum einen tatsächliche Einkommensverbesserungen für alle Leistungsberechtigte bringt und klar in einem Stufenplan aufzeigt, wann endgültig die Einkommensheranziehung endet.